crb

Standards für das Bauwesen

NPK 676

Malerarbeiten aussen

Normpositionen-Katalog

CRB VSS

D/2023

Das Dokument "Wichtige Hinweise" basiert auf einem standardisierten festen Titelraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt, und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

* – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
* – Norm SIA 118/257 "Allgemeine Bedingungen für Maler- und Tapezierarbeiten".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Vor allem die folgenden Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

4.1 SIA-Normen

* – Norm SIA 180 "Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden".
* – Norm SIA 241 "Schreinerarbeiten".
* – Norm SIA 257 "Maler- und Tapezierarbeiten".

4.2 Europäische Normen

*	–	Norm SN EN 235	"Wandbekleidungen – Begriffe und Symbole".
*	–	Norm SN EN ISO 2409	"Beschichtungsstoffe – Gitterschnittprüfung".
*	–	Norm SN EN 13 300	"Beschichtungsstoffe – Wasserhaltige Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Wände und Decken im Innenbereich – Einteilung".
*	–	Norm SN EN 1504-1 bis -10	"Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken – Definitionen, Anforderungen, Güteüberwachung und Beurteilung der Konformität, insbesondere Teile 1, 2, 8, 9 und 10".

4.3 DIN-Normen

*	–	Norm DIN EN 16 165	"Bestimmung der Rutschhemmung von Fussböden – Ermittlungsverfahren".

5 Übrige Dokumente

Vor allem die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- Technische Richtlinien des Bundesausschusses Farbe und Sachwertschutz BFS und des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes SMGV.
- Merkblätter des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes SMGV.
- Produktliste "Beschichtungsstoffe – Gruppeneinteilung mit Klassierung gemäss Schweizer Umwelt-Etikette der Schweizer Stiftung Farbe" des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes SMGV und des Verbandes der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie VSLF.
- Schweizerische Brandschutzvorschriften, insbesondere VKF-Brandschutzrichtlinie 14-15 "Verwendung von Baustoffen".
- ecoBKP-Merkblätter: ecoBKP 227 "Äussere Oberflächenbehandlungen".
- Empfehlung "Nachhaltiges Bauen in Planer- und Werkverträgen" der KBOB.
- bfu-Prüfreglement R 9729 "Klassifizierung von Bodenbelägen mit rutschhemmenden Eigenschaften".
- Umwelt-Etikette der Schweizer Stiftung Farbe.
- Bewertung ecobau.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Besondere Bestimmungen mit Kap. 102 "Besondere Bestimmungen".
- Kostengrundlagen mit Kap. 103 "Kostengrundlagen".
- Gerüste, Sicherungs- und Schutzmassnahmen mit Kap. 114 "Arbeitsgerüste".
- Innere Maler- und Tapezierarbeiten mit Kap. 675 "Maler- und Tapezierarbeiten innen".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2023)

Das vorliegende NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel 676 "Malerarbeiten aussen" mit Ausgabejahr 2006. Eine grundlegende Überarbeitung wurde notwendig, weil die Normen SIA 257 und SIA 118/257 neu publiziert wurden und die SMGV-Produktliste "Beschichtungsstoffe" aktualisiert wurde.

Um den Gebrauch des Kapitels für den Anwender zu vereinfachen, erfolgt die Auflistung der Positionen neu nach Bauteil und nicht mehr nach Beschichtungsstoff. Wo möglich wurden die Abschnitte mit Sammelpositionen ergänzt. In diesen Sammelpositionen können häufig vorkommende Ausführungen inkl. Vorarbeiten und Vorbehandlungen beschrieben werden.

Die Abschnitte wurden jeweils mit einem Unterabschnitt "Mehrleistungen" ergänzt, wo neu Farbtöne, Arbeiten an Dachaufbauten, Kleinflächen und dgl. beschrieben werden können. Zudem werden die wasserverdünnbaren Beschichtungsstoffe nun mehrheitlich an erster Stelle aufgeführt, da immer mehr Anwendungen mit wasserverdünnbaren Beschichtungsstoffen möglich sind.

Spezifische Neuerungen nach Abschnitten

Abschnitt 000: Bedingt durch die neu erschienene Norm SIA 118/257 haben sich die inbegriffenen und nicht inbegriffenen Leistungen sowie die Ausmassbestimmungen wesentlich geändert. Zudem wurden einige Begriffe ergänzt.

Der Abschnitt 100 umfasst neu auch Positionen für Baustellentoiletten und Vorarbeiten auf Böden. Leibungen und Stürze werden separat in Metern ausgeschrieben (vgl. Norm SIA 118/257).

Im Abschnitt 200 sind neu die Fassaden platziert, wobei Leibungen und Stürze in separaten Positionen in Metern ausgeschrieben werden. Der Abschnitt wurde zudem mit Sammel- und Mehrleistungspositionen ergänzt.

Im Abschnitt 300 werden neu Decken und Untersichten beschrieben. Auch dieser Abschnitt wurde mit Sammel- und Mehrleistungspositionen ergänzt.

Geländer und Brüstungen wurden aus dem Abschnitt 400 entfernt. Sie sind mit Abschnitt 200 oder 600 zu beschreiben. Die Beschichtungen auf Böden und Treppen wurden mit Sammel- und Mehrleistungspositionen ergänzt.

Im Abschnitt 500 wurden die Positionen zu den Beschichtungen von Fenstern vor der Verglasung und vor der Montage gestrichen, da diese vom Fensterhersteller ausgeführt werden. Auch dieser Abschnitt wurde mit Sammel- und Mehrleistungspositionen ergänzt, z.B. für den Transport von beschichteten Bauteilen.

Die ursprünglich im Abschnitt 600 enthaltenen Aussenbauteile mit mineralischem Untergrund werden neu im Abschnitt 200 beschrieben. Die anderen Aussenbauteile wurden mit Sammel- und Mehrleistungspositionen ergänzt.

Der Abschnitt 700 mit dem Graffitischutz wurde mit Mehrleistungspositionen ergänzt.